



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
117. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 27. März 2019 in Nottuln

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

TOP 9: Verschiedenes

Aktenzeichen: G 10.2-007/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

06.03.2019

9.1 Stellungnahme zu einem Carsharing-Gesetz des Landes NRW

Die kommunalen Spitzenverbände sind zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/4304, um Stellungnahme gebeten worden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf nunmehr dem grundsätzlich besonderen Regelungsbedarf für die Zulassung von stationsbasierten Carsharing Rechnung getragen wird. Dieser besteht vor allem in Großstädten, wenn eine Konkurrenzsituation mehrerer Anbieter gegeben ist.

In vielen kreisangehörigen Städten und Gemeinden gibt es jedoch häufig noch gar keinen Carsharing-Anbieter oder allenfalls einen einzelnen Interessenten. Keinesfalls ist hier von einer Konkurrenz mehrerer Anbieter für dieselbe Fläche auszugehen. Zudem ist der Parkdruck in vielen kleineren Städten und Gemeinden vergleichsweise gering, sodass die Kommunen hier bislang auf Grundlage einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 StrWG NRW die Genehmigung zur Nutzung von Stellflächen unbürokratisch erteilen können.

Wenn nun ein Auswahlprozedere nebst öffentlicher Bekanntmachung einzuhalten ist, bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand für die Kommunen, der auch nicht erforderlich ist, weil kein weiterer Anbieter zu diesem Zeitpunkt Interesse an genau dieser Stellfläche haben wird. Alle anderen Annahmen wären realitätsfern.

Insofern sollten diese Kommunen dringend die Möglichkeit haben, von dem vorgesehenen Auswahlverfahren gänzlich abzusehen.

Die unbürokratische Möglichkeit zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 StrWG NRW sollte auch zukünftig in jedem Fall parallel zu der geplanten, neuen Regelung erhalten bleiben.

Daher sollte die neue Regelung des § 18a StrWG NRW-E nur zusätzlich zu den bisherigen Regelungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 18 StrWG NRW-E) gelten; dies könnte durch Einfügung der Formulierung „Neben den Regelungen nach § 18 dieses Gesetzes und ...“ am Anfang von § 18a Abs. 1 StrWG NRW-E klargestellt werden.

Der Gesetzentwurf sowie die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

9.2 Stellungnahme zu einer Förderrichtlinie „Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement“

Der Entwurf der Richtlinie zur Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) soll Mobilstationen und Maßnahmen des Mobilitätsmanagements in Kommunen fördern.

Die Geschäftsstelle betonte in ihrer Stellungnahme, dass Aspekte der vernetzten Mobilität sowie des Mobilitätsmanagements gerade im kreisangehörigen Raum eine zunehmend wichtige Rolle spielen. Gerade dort, wo der ÖPNV nur lückenhaft ausgebaut ist, ist es umso wichtiger Schnittstellen zu nutzen, um so die Mobilität aller Menschen zu gewährleisten und zu verbessern. Dies setzt der Richtlinienentwurf weitgehend zutreffend um.

Wünschenswert wäre allerdings, wenn förderfähige Maßnahmen offener gestaltet würden. Der in der Richtlinie genannte Katalog ist relativ eng gefasst, was in einem sich dynamisch entwickelnden Markt nicht zielführend ist.

Zum Teil ist in dem Richtlinienentwurf auch vorgesehen, bei einigen Projekten das Zukunftsnetz Mobilität einzubinden bzw. dessen Leitfäden anzuwenden. Das Zukunftsnetz hat sich als guter Partner für deren Mitgliedskommunen erwiesen und gibt sinnvolle Hilfestellungen in der Mobilitätsplanung vor Ort. Auch eine landeseinheitliche Gestaltung von Mobilstationen halten wir aus Gründen der Erkennbarkeit für sinnvoll.

Dennoch kann es im Einzelfall berechtigte Gründe geben, hiervon abzuweichen. Daher sollte auch an dieser Stelle eine offenere Formulierung gewählt werden. Außerdem sollten Nicht-Mitgliedskommunen des Zukunftsnetzes und aktuelle Mitglieder des Netzwerkes gleichbehandelt werden. Eine fehlende Mitgliedschaft darf keinesfalls zu Nachteilen bei der Frage der Förderfähigkeit von Projekten führen.

Der Richtlinienentwurf und die Stellungnahme sind als **Anlagen 3 und 4** beigefügt.

9.3 Stellungnahme zu einer Förderrichtlinie für den Wirtschaftswegebau

Mit dem Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (Förderrichtlinie Wirtschaftswege) sollen Wegebaumaßnahmen im Bereich von Wirtschaftswegen gefördert werden. Grundlage und Voraussetzung für die Förderung ist ein zuvor erstelltes Wegenetzkonzept.

Im Jahr 2019 sollen für den ländlichen Wegebau 5,7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag kann aus Sicht der Geschäftsstelle nur eine erste „Anschubfinanzierung“ sein. Für die kommenden Jahre würden wir eine deutliche Erhöhung des Fördervolumens begrüßen. Angesichts des dramatischen Sanierungsstaus nicht nur bei gewidmeten Straßen, sondern gerade auch bei ländlichen Wirtschaftswegen, sind viele Kommunen auf umfassende und auskömmliche Förderungen angewiesen.

Nach Nr. 2.4.4 des Richtlinienentwurfs beträgt die Höhe der Zuwendung je Vorhaben 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 300.000 Euro.

Die Geschäftsstelle regt in ihrer Stellungnahme an, sowohl die Höhe der Zuwendung von 60 Prozent als auch die Fördergrenze von derzeit vorgesehenen 300.000 Euro deutlich zu erhöhen.

Aufgrund aktuell stark steigender Tiefbaukosten ist die Fördergrenze von 300.000 Euro in jedem Fall zu gering angesetzt, sodass hierdurch keine wesentliche Verbesserung des ländlichen Wegenetzes in den Kommunen erreicht werden kann.

Letzterem ist die Landesregierung gefolgt und hat die Fördergrenze auf 500.000 Euro angehoben.

Der Richtlinienentwurf, die Stellungnahme sowie das Antwortschreiben des zuständigen Ministeriums sind als **Anlagen 4, 5, und 6** beigefügt.

9.4 Ort und Zeit der nächsten Sitzung